

# „Störungen“ auf dem Weg zum Beamtenverhältnis auf Lebenszeit: Eine status- und laufbahnrechtliche Betrachtung der Einstellung, des Vorbereitungsdienstes im Beamtenverhältnis auf Widerruf und der Probezeit

Prof. Dr. Lars Oliver Michaelis und RD Dr. Till Immich<sup>1</sup>

*Im Beamtenverhältnis auf Widerruf ebenso wie im Beamtenverhältnis auf Probe, kommt es nicht selten zu Störungen, die eine Fortsetzung der Beschäftigung fraglich erscheinen lassen. Oft stehen aber nur Vorwürfe im Raum, die selbst noch nicht zu hinreichend sicheren Feststellungen führen können. Die Dienstherrn finden sich in entsprechenden Fällen regelmäßig in einem Spannungsverhältnis wieder: Auf der einen Seite ist darauf zu achten, dass der Dienstherr vor einem Schaden und einem Ansehensverlust in der Öffentlichkeit bewahrt wird. Auf der anderen Seite darf aber ebenso wenig außer Acht gelassen werden, dass sich „ex post“ betrachtet „Störungen“ auflösen können. Vorwürfe gegen Beamtinnen und Beamte bzw. Bewerbende können sich z. B. im Nachhinein als haltlose (Schutz-) Behauptungen herausstellen. Gerade wenn beamtenrechtliche Entscheidungen (z. B. die Einstellung, die Übernahme in die Probezeit oder die Umwandlung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit) unmittelbar bevorstehen und nicht über längere Zeit hinausgezögert werden können, die Aufklärung der Vorwürfe aber kurzfristig nicht zu erreichen ist, muss überlegt werden, welche Maßnahmen denkbar sind, um allen Anforderungen gerecht werden zu können. Dieser Aufsatz nimmt unter Berücksichtigung dieses Spannungsverhältnisses vertieft in den Blick, wie sich der Dienstherr rechtskonform verhalten kann, um im Sinne der Fürsorge den betroffenen Beamtinnen und Beamten gerecht werden zu können. Auch wird untersucht, ob (statusrechtliche) Nachteile für die Betroffenen vermieden bzw. abgemildert werden können.*

## I. Einleitung

Das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit i. S. d. § 4 Abs. 1 S. 2 BeamStG<sup>2</sup> und § 6 Abs. 1 BBG<sup>3</sup> ist ein unbefristetes und grundsätzlich unkündbares Dienst- und Treueverhältnis, das als der Regelfall des Beamtenverhältnisses anzusehen ist. Es darf wegen seiner rechtlichen Bedeutung nicht allein auf das sichere Beschäftigungsverhältnis als solches reduziert werden, auch wenn dies mitunter ausschlaggebend für Bewerberinnen und Bewerber sein kann, sich langfristig für eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst zu entscheiden.<sup>4</sup>

Das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit geht mit dem Lebenszeitprinzip einher und ermöglicht den Beamtinnen und Beamten in Verbindung mit dem Alimentationsprinzip eine unabhängige, Recht und Gesetz verpflichtete Amtsführung.<sup>5</sup> Das Lebenszeitprinzip zählt zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums i. S. d. Art. 33 Abs. 5 GG.<sup>6</sup> Es versetzt den Beamten zum einen in die Lage, Versuchen unsachlicher Beeinflussung zu widerstehen, und zum anderen, seiner Pflicht zur Beratung seiner Vorgesetzten und der politischen Führung unbefangen nachzukommen. Aus diesem Grund verbietet es das Lebenszeitprinzip, dass Verbeamtete aus beliebigem Anlass willkürlich aus ihrem Amt entfernt werden können, denn damit entfielen die Grundlage ihrer Unabhängigkeit.<sup>7</sup> Ein hergebrach-

ter Grundsatz des Berufsbeamtentums, wonach eine Entfernung aus dem Beamtenverhältnis nur durch Richterspruch erfolgen darf, besteht jedoch nicht.<sup>8</sup> Im Gegenteil finden sich gerade bei Beamten auf Widerruf und auf Probe verschiedene Möglichkeiten, um das Beamtenverhältnis bei Bedarf wieder auflösen zu können.

Auf dem Weg hin zum Beamtenverhältnis auf Lebenszeit kann es schon bei der Einstellung, vor allem aber auch im Beamtenverhältnis auf Widerruf oder auf Probe bei einer „ex ante“ Betrachtung zu „Störungen“ kommen, die den Dienstherrn gegenüber den Beschäftigten besonders herausfordern. Mitunter geht damit bei Vorliegen zwingender dienstlicher Gründe eine vorläufige „Suspendierung“ (Verbot der Führung der Dienstgeschäfte) der Beamten gem. § 39 S. 1 BeamStG bzw. § 66 S. 1 BBG einher.<sup>9</sup> Ob zwingende dienstliche Gründe vorliegen, unterliegt der vollen gerichtlichen Nachprüfung. Diese sind dann gegeben, wenn bei einer weiteren Ausübung des Dienstes der Verbeamteten auf dem bisherigen Dienstposten der Dienstbetrieb erheblich beeinträchtigt würde. Ebenso wären zwingende dienstliche Gründe gegeben, wenn andere gewichtige dienstliche Nachteile ernsthaft zu besorgen wären. Dabei müssen die zu befürchtenden Nachteile so gewichtig sein, dass dem Dienstherrn die Führung der Dienstgeschäfte bis zur abschließenden Klärung und Entscheidung nicht zugemutet werden kann.<sup>10</sup>

Gerade dann, wenn es um die charakterliche Eignung geht und strafrechtlich oder disziplinarrechtlich relevante Vorwürfe im

- 1) Dieser Aufsatz gibt ausschließlich die private Auffassung der Verfasser wieder. Sofern bei Begrifflichkeiten die männliche Form verwendet wird, soll dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit dienen. Gemeint und einbezogen sind im Sinne des Art. 3 GG regelmäßig alle drei Geschlechter. Nur dann, wenn es auf das Geschlecht ankommt, gilt etwas Anderes.
- 2) Beamtenstatusgesetz vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250) geändert worden ist.
- 3) Bundesbeamtengesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250) geändert worden ist.
- 4) S. dazu im Internet *Wagner*, in: Berufsziel Beamter: Welche Vorteile hat das Beamtentum?, abrufbar unter <https://www.karriereletter.de/beamter-werden/>, zuletzt besucht am 27.5.2021. Es verwundert doch sehr, dass dort die Gesetzestreue des Beamten als Nachteil und Argument gegen eine Verbeamtung aufgeführt wird. Es dürften nicht allein Karrieregründe dafür sprechen, im Ruhestand keine Rechtsverstöße zu begehen, auch wenn dies bei Beamtinnen und Beamten dazu führen kann, „dass man seine Pension verliert“.
- 5) *Kawik/Dechmann/Krause/Pflüger*, Beamtenrecht, § 38, Rn. 1.
- 6) BVerfG, Beschluss vom 14.1.2020 – 2 BvR 2055/16 – juris, Rn. 63.
- 7) BVerfG, Beschluss vom 3.7.1985 – 2 BvL 16/82 – juris, Rn. 47.
- 8) BVerfG, Beschluss vom 14.1.2020 – 2 BvR 2055/16 – juris, Rn. 33.
- 9) Den Begriff der „Suspendierung“ verwendet u. a. das OVG NRW als Synonym für das „Verbot der Führung der Dienstgeschäfte“, Beschluss vom 25.3.2021 – 6 B 2055/20 – juris, Rn. 23.
- 10) OVG NRW, Beschluss vom 25.3.2021 – 6 B 2055/20 – juris, Rn. 19.